

Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst – Untere Immissionsschutzbehörde

Telefon: 0721/133-3049

E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Bekanntgabe des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Liquid 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39, 10629 Berlin hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssigerdgas (LNG)-Tankstelle auf dem Grundstück Killisfeldstr. 42 (Flst.-Nr. 45308/14) in 76227 Karlsruhe beantragt. Die Anlage besteht aus einem LNG-Speichertank, einem angeschlossenen Betankungssystem sowie einem Flüssigstickstoffkühlsystem.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), weshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind unter Verweis auf die Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass während des regulären Anlagenbetriebs keine luftgetragenen Schadstoffe bzw. keine umweltrelevanten Emissionen erzeugt werden. Durch den Betrieb der Tankanlage wird Lärm emittiert. Ein Schallgutachten vom 27. September 2021 wurde jedoch mit dem Ergebnis durchgeführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Besonders schutzbedürftige Gebiete sind aufgrund der Lage im Gewerbegebiet nicht betroffen.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Immissionsschutzbehörde zugänglich. Bitte nehmen Sie telefonisch (0721) 133-3049 oder per E-Mail Kontakt auf: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Karlsruhe, den 14. Januar 2022

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Immissionsschutzbehörde